

Geheimhaltungsvereinbarung für die Proalpha Group

 Proalpha Group



Vertragsnummer (optional)

Datum

Firma

Ansprechpartner

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Lieferant von:

Geheimhaltungsvereinbarung für die Proalpha Group



1. Vorbemerkung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung sowie sämtliche hierin enthaltenen Regelungen gelten für alle Unternehmen sowie verbundene Unternehmen der Proalpha Group GmbH Unternehmensgruppe. Verweise auf eine „Partei“ oder „Parteien“ in dieser Vereinbarung schließen dementsprechend auch solche verbundenen Unternehmen ein, soweit diese im Rahmen der in dieser Vereinbarung genannten Zwecke tätig werden.

2. Zweck der Bekanntgabe Vertraulicher Informationen

Die Parteien beabsichtigen, nicht frei zugängliche Informationen und/oder gesetzlich geschützte Informationen auszutauschen. Ziel dieses Austausches ist es, je nach Sachlage im Einzelfall, eine neue Geschäftsbeziehung anzubahnen und/oder eine bestehende Geschäftsbeziehung durchzuführen und/oder zu verändern. Zum Schutz der Vertraulichkeit des hierbei stattfindenden Informationsaustauschs schließen die Parteien die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung.

3. Vertrauliche Informationen

(1) Als Vertrauliche Informationen gelten alle nicht frei zugänglichen Informationen sowie alle Geschäftsgeheimnisse, die die jeweils offenbarende Partei der jeweils empfangenden Partei zu den in vorstehender Ziffer 1 definierten Zwecken zugänglich macht, wobei es unerheblich ist, in welcher Form die jeweilige Information zugänglich gemacht wird oder ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist (nachfolgende „Vertrauliche Informationen“ genannt). Vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei sind insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, wie z.B. deren Know-how, unveröffentlichte Informationen über Geschäftsplanungen sowie nicht öffentlich zugängliche Informationen zu Produktplanungen, technische Entwicklungen, unveröffentlichte Finanzzahlen, Kunden-, Lieferanten- oder Mitarbeiterdaten, Produktionsdaten, Forschungsergebnisse, Erfindungen, Methoden und Verfahren, unternehmensspezifische Geschäftsprozesse, Entwürfe, Spezifikationen, der Quellcode von Computerprogrammen und alle sonstigen, üblicherweise als vertraulich zu bewertenden oder gesetzlich geschützten Informationen, Daten und Dokumente.

(2) Nicht als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten Informationen, die a. der empfangenden Partei bereits offenkundig (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen, etc.) oder nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bekannt waren, b. die empfangene Partei von einem Dritten rechtmäßig erhalten hat, c. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, d. die empfangene Partei schriftlich von der offenbarenden Partei von der Geheimhaltungspflicht entlassen wurde.

4. Behandlung Vertraulicher Informationen

(1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugang Dritter zu schützen.

(2) Als Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten nicht Mitarbeiter der jeweils empfangenden Partei oder Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen der jeweils empfangenden Partei, sofern die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten müssen. Voraussetzung für dieses Zugangsrecht ist jedoch, dass

die betreffenden Mitarbeiter entsprechend belehrt und schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(3) Die empfangende Partei ist berechtigt, Vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei in dem zum jeweiligen Beratungs- und Prüfungsauftrag erforderlichen Umfang seinen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten zugänglich zu machen.

(4) Wird die empfangende Partei auf Grund gerichtlicher oder behördlich bindender Anordnung oder Entscheidung verpflichtet, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei offen zu legen oder an Dritte herauszugeben, ist die offenbarende Partei hiervon durch die empfangende Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilungspflicht entsteht bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die empfangende Partei von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens Kenntnis erlangt. Die empfangende Partei wird im Verfahren über die Offenbarung bzw. Herausgabe Vertraulicher Informationen darauf hinwirken, dass die gerichtliche und behördliche Entscheidung auf das zwingend notwendige Maß beschränkt wird.

5. Nutzungsrechte

(1) Die Nutzung Vertraulicher Informationen ist auf die in vorstehender Ziffer 4 definierten Zwecke beschränkt und bedarf der offenbarenden Partei.

(2) Die Offenlegung begründet keinerlei Rechte an den Informationen.

6. Herausgabepflicht

Vertrauliche Informationen sind auf erstes Anfordern der offenbarenden Partei unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Kopien sind auf allen Speichermedien im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu löschen und die Durchführung der Maßnahmen ist der offenbarenden Partei auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Kopien von Vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet ist, weiter aufzubewahren. Diese Kopien sind spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unaufgefordert und vollständig zu löschen. Auf Anforderung der offenbarenden Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen.

7. Haftung

Die Parteien haften einander für etwaige Schäden aus Pflichtverletzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien wechselseitig jedoch nur dann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die Durchführung dieser Geheimhaltungsvereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die durch die Verletzung geschädigte Partei regelmäßig vertrauen darf. Soweit eine Partei hiernach im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet, ist deren Haftung auf den bei Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8. Vertragslaufzeit

(1) Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet diese Geheimhaltungsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Geheimhaltungsvereinbarung für die Proalpha Group



(2) Die Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, gleich aus welchem Grund, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Geheimhaltung von Vertraulichen Informationen, die während der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung offenbart worden sind, unberührt. Nach dem Ende der Geschäftsbeziehung der Parteien gelten für die Vertraulichen Informationen die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten zur Geheimhaltung für einen Zeitraum von 2 Jahren nachvertraglich fort.

(3) Wird diese Geheimhaltungsvereinbarung nachträglich abgeschlossen, nachdem die Parteien bereits im Vertrauen auf das Zustandekommen dieser Geheimhaltungsvereinbarung Vertrauliche Informationen ausgetauscht haben, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung auch für die vorvertraglich ausgetauschten Informationen.

9. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien werden Mitarbeitern des eigenen Unternehmens und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen den Zugang zu personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei nur dann gestatten, wenn diese zuvor entsprechend den einschlägigen Datenschutzgesetzen auf den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet worden sind.

10. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die hier vereinbarten Formvorschriften gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in wirksamer Art und Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Regelungslücke.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf diese Geheimhaltungsvereinbarung findet das materielle Recht des Landes

Anwendung. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lieferanten.

Lieferant

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name(n)

Unterschrift(en)

Name(n)